

## Aktuelle Entwicklungen in der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung und Fortentwicklung der SKoS-Richtlinien

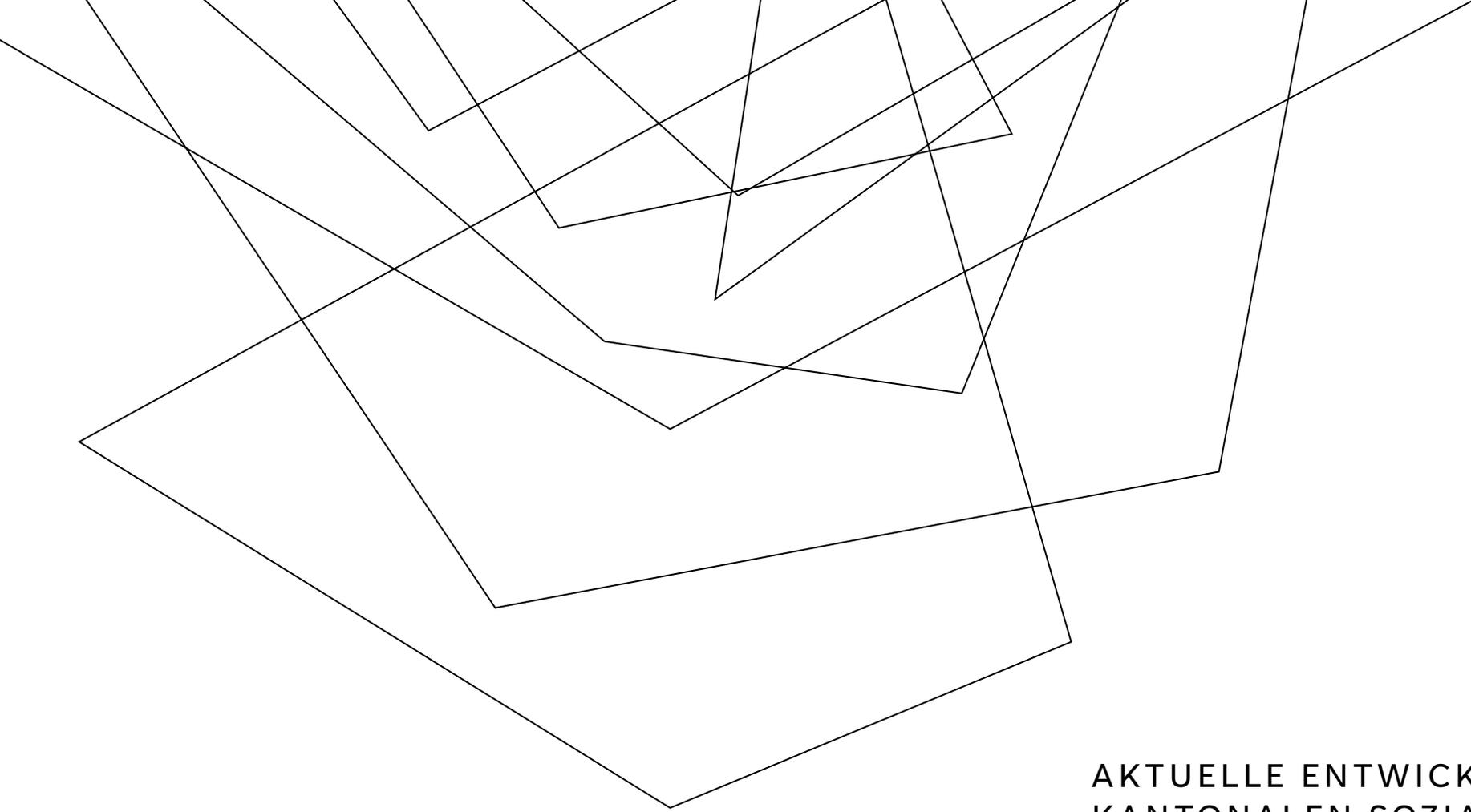
---



**Dr. iur. Claudia Hänzi**  
Leiterin Sozialamt Stadt Bern

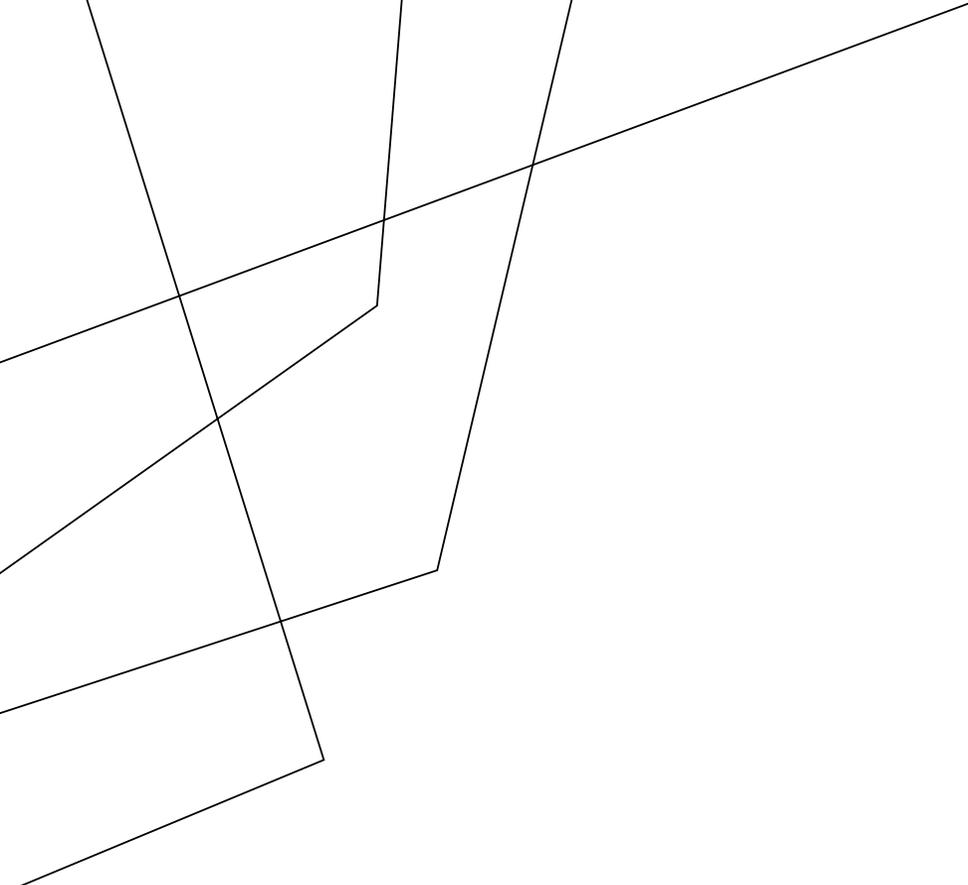
Claudia Hänzi ist promovierte Juristin und dissertierte an der Universität Basel über das Schweizerische Sozialhilferecht. Seit Sommer 2020 leitet sie das Sozialamt der Stadt Bern, davor arbeitete sie über 16 Jahren für den Kanton Solothurn und leitete dort auch das kantonale Amt für soziale Sicherheit. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS und Präsidentin der Richtlinienkommission.

---



AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER  
KANTONALEN SOZIALHILFEGESETZGEBUNG  
UND FORTENTWICKLUNG DER SKOS-  
RICHTLINIEN

Dr. iur. Claudia Hänzi



# REVISION SKOS-RICHTLINIEN 2015 / 2016

## Änderungen 2015

- Reduktion Grundbedarf bei Grossfamilien ab 6 Personen.
- Senkung der Ansätze für junge Erwachsene ohne Arbeit/Ausbildung, aber mit eigener Wohnung um 20%.
- Ausbau Sanktionen.
- Überarbeitung des Anreizsystems: Aufhebung minimale Integrationszulage (MIZ), z.T. Integration in die Integrationszulage (IZU).

## Änderungen 2016

- Überarbeitung der situationsbedingten Leistungen.
- Definition Grenzlinie zwischen Sozialhilfe und Nothilfe.
- Empfehlungen für Wohnen/Mietzinsmaxima.

# FOKUS 2015: VERSCHÄRFUNG

## SANKTIONEN

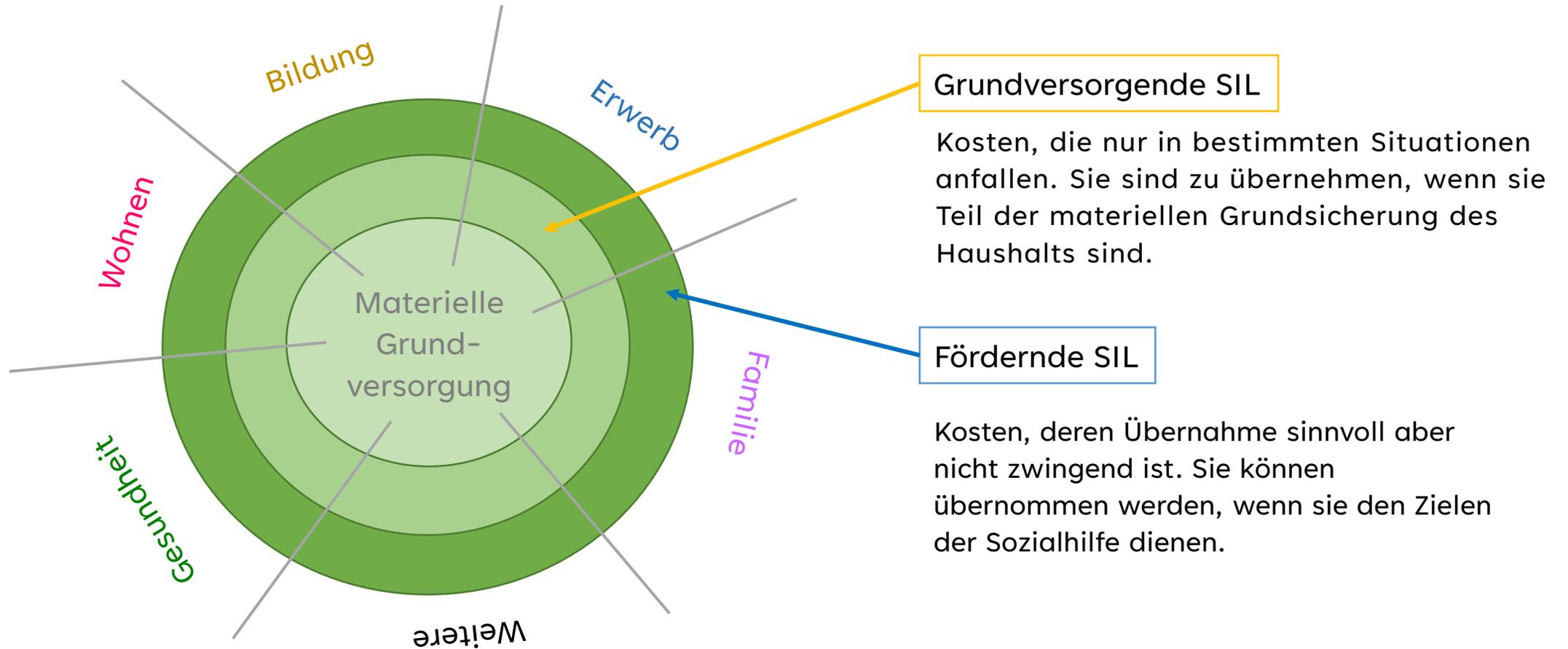
- Kürzungen bis 30% des GBL.
- Kürzungen sind nicht mehr absolut befristet.
- Klare Kriterien, um Leistungen einzustellen.

## VERKNAPPUNG

- Familien ab 6 Personen minus 76 Franken.
- Junge Erwachsene erhalten weniger GBL und weniger Spielraum bei der Wohnform.
- Integrationszulagen werden beschränkt auf effektive Leistungen.
- Alleinerziehende müssen früher ins Erwerbsleben einsteigen.

# FOKUS 2016: SYSTEMLOGIK

## NEUE SYSTEMLOGIK BEI SITUATIONSBEDINGTEN LEISTUNGEN



# TEILE DER POLITIK WOLLTEN MEHR

## **AARGAU**

Postulat 2017 «Sozialen Frieden in der Sozialhilfe bewahren – Erweiterung der zulässigen Abweichungen von den SKOS-Richtlinien gemäss § 10 Bemessungsrichtlinien (§ 10 SPG)» und Postulat 2017 «Motivation statt Sanktion in der Sozialhilfe – Änderung der Bemessungsrichtlinien (§ 10 SPG)».

## **BASEL-LANDSCHAFT**

Postulat 2017 «Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe»; Motion 2017 «Sozialhilfe: Motivation statt Repression».

## **BERN**

Vorlage RR 2019 zur Änderung des Sozialhilfegesetzes und als Gegenvorschlag dazu der Volksvorschlag 2019 zur integralen Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien.

# BERN STIMMT AB

47,4% JA  
52,6% NEIN

abgelehnt

44,0% JA  
56,0% NEIN

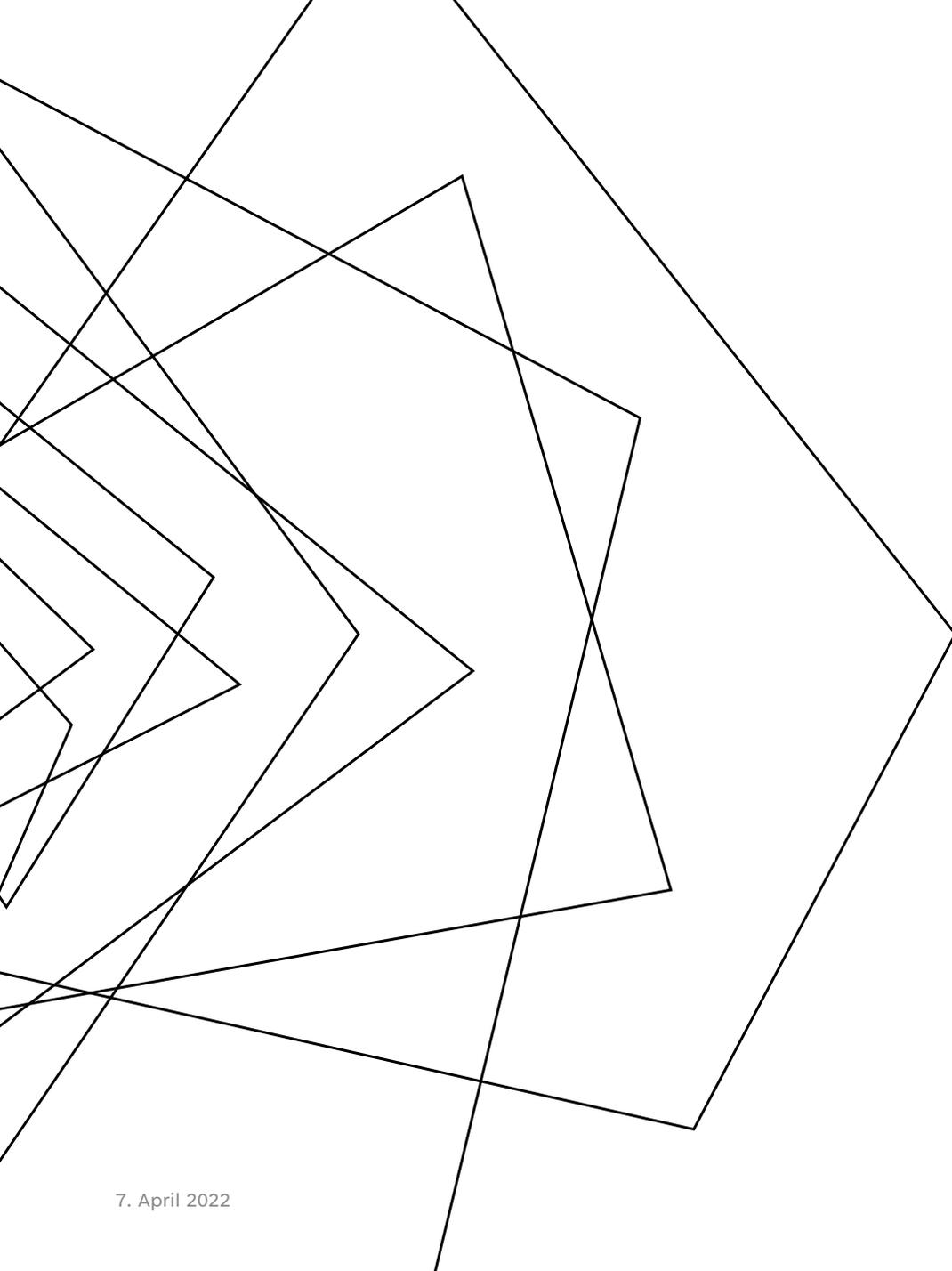
abgelehnt

## GESETZESVORLAGE

- Grundbedarf für diverse Personengruppen 8 bis 15 % tiefer als nach SKOS-Richtlinien.
- Grundbedarf um 30 % tiefer als nach SKOS-Richtlinien für junge Erwachsene, für vorläufig Aufgenommene, solange nicht in Ausbildung oder erwerbstätig sowie für bedürftige Personen, die nicht gut Deutsch oder Französisch sprechen.
- Leistungen mit Anreizcharakter - Integrationszulagen (IZU) und Einkommensfreibeträge (EFB) - sollen verstärkt werden.

## VOLKSVORSCHLAG

- Sozialhilfe soll integral gemäss SKOS-Richtlinien gewährt werden.
- Bedürftige Personen, die nach Erreichen des 55. Altersjahrs arbeitslos werden, sollen unter bestimmten Voraussetzungen nach anderen Ansätzen unterstützt werden.
- Sozialhilfebeziehende sollen durch Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen und zur beruflichen Qualifizierung in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.



## BERN HEUTE

- CHF 977.- für Einzelperson; 3% unterhalb Ansätze SKOS.
- CHF 696.- für vorläufig aufgenommene Einzelperson; 31% unterhalb Ansätze SKOS.
- Sehr restriktives Asylsystem: Nur wer hohe Integrationsziele erreicht, kann selbstständig wohnen.

# DIE VORSTÖSSE IM AARGAU

## **Postulat «Sozialen Frieden in der Sozialhilfe bewahren»**

Das Postulat vom 17. Juni 2017 «Sozialen Frieden in der Sozialhilfe bewahren» (17.157) fordert eine Differenzierung des Grundbedarfs in Abhängigkeit von AHV-Beitragsjahren oder getätigten Steuerjahren.

Bemessungsspanne liegt zwischen Nothilfe und SKOS-Niveau.

## **Postulat "Motivation statt Sanktion in der Sozialhilfe**

Das Postulat vom 7. November 2017 «Motivation statt Sanktion in der Sozialhilfe» (17.270) fordert eine Differenzierung des Grundbedarfs je nach Engagement, Integrationswille und Motivation der Sozialhilfebeziehenden.

Bemessungsspanne liegt zwischen 70 bis 100 % des GBL gemäss SKOS.

# PROJEKT AGA AARGAU

ANALYSE BEMESSUNG DES GRUNDBEDARFS UND ANREIZSYSTEM IN DER SOZIALHILFE

Für die Analyse wurde ein grosser Kreis an Akteuern eingebunden. Der Analysebericht beinhaltet:

- Darstellung der für die Postulate wichtigsten Parameter und Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene.
- Analyse zur Wirkung und Bewährung von bereits im Sozialhilferecht eingeführten Massnahmen mit vergleichbaren Zielsetzungen.
- Juristische Einordnung der Postulate; namentlich Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht.
- Erwägungen zu den möglichen Auswirkungen bei einer Umsetzung der Postulate.

# AARGAU ZIEHT FAZIT

## Ergebnisse AGA

- Bereits bestehende rechtliche Grundlagen zur Sanktionierung von Fehlverhalten sind ausreichend und geeignet.
- Es lassen sich div. Unverträglichkeiten zu Verfassung- und Bundesrecht (Gleichbehandlungsgebot, Willkürverbot, Grundsatz der Verhältnismässigkeit, Bedarfsdeckungs- und Finalprinzip), zu besonderen Rechtsnormen (u.a. internationale Übereinkommen) für Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit Behinderungen, Flüchtlingen oder Kindern und Jugendlichen sowie zu Anforderungen aus dem Freizügigkeitsabkommen (Gleichbehandlung) feststellen.
- Es sind zu wenig positive Auswirkungen feststellbar, die einen radikalen Umbau rechtfertigen.
- Akteure der Sozialhilfe lehnen neues System ab und fordern mehr Ressourcen und Professionalisierung.



***Der Regierungsrat beantragt anfangs März 2022 gegenüber dem grossen Rat, die beiden Postulate als erledigt abzuschreiben.***

# DIE VORSTÖSSE AUS BASEL-LANDSCHAFT

## **Postulat «Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe»**

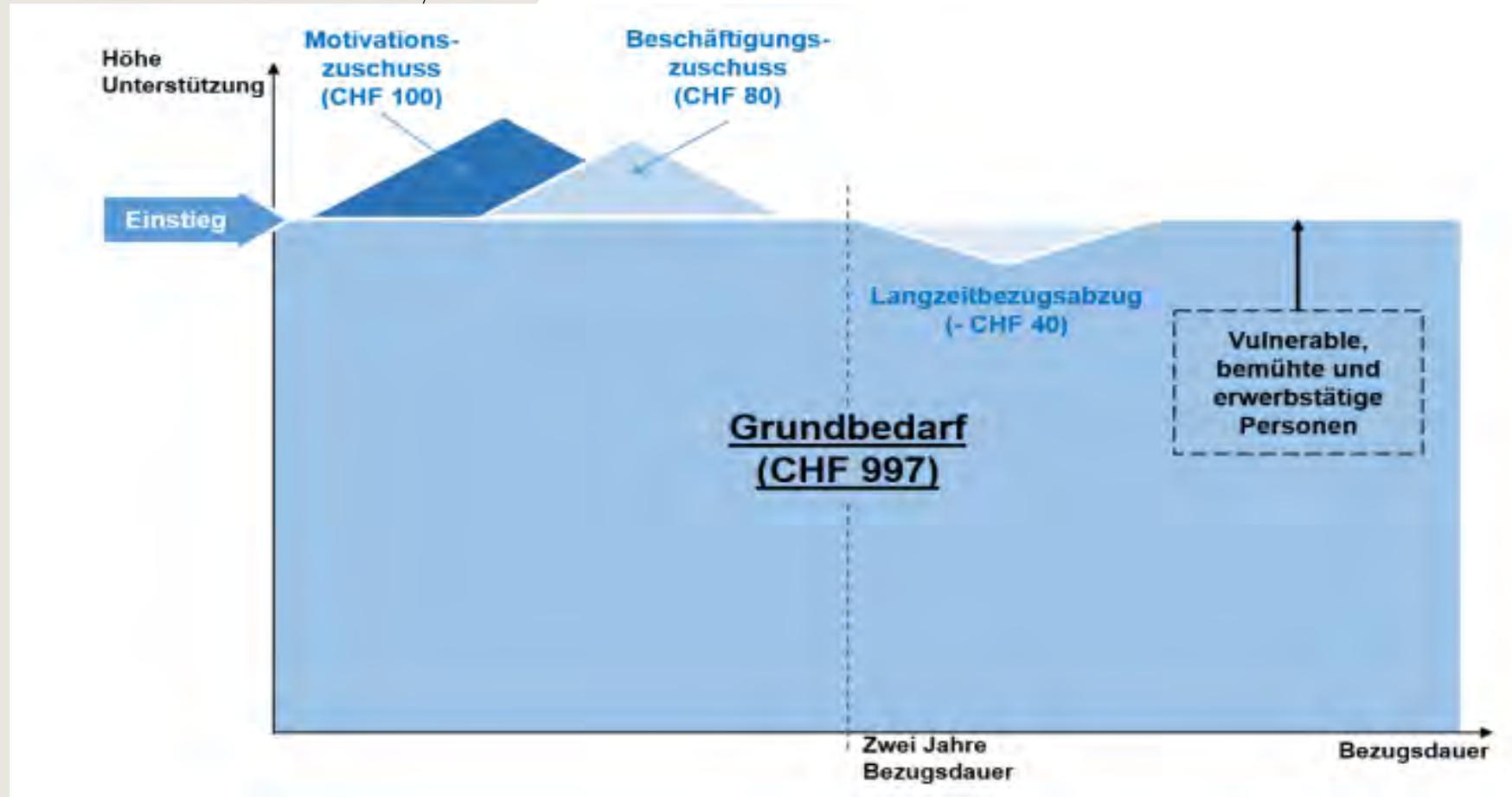
Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass bei der Berechnung des Grundbedarfes sowie der Wohnkosten reduzierte Ansätze in Abhängigkeit der getätigten Anzahl Steuerjahre und der bezahlten Steuerbeträge unter vollumfänglicher Berücksichtigung der Möglichkeiten der bundesrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

## **Motion «Sozialhilfe: Motivation statt Repression».**

Der Regierungsrat wird beauftragt: die Höhe des Grundbedarfes um die maximale Sanktionskürzung von 30% zu reduzieren, so dass lediglich die materielle Grundsicherung (Wohnkosten, medizinische Grundversorgung, Grundbedarf für den Lebensunterhalt) gewährleistet ist. Integrationswillige, motivierte und engagierte Personen sollen stufenweise eine Motivationsentschädigung erhalten, bis max. dem heutigen Grundbedarf.

# MODELL BL

Abstimmungsvorlage 15. Mai 2022



# MODELL LUZERN

Ausnahmen

Einstieg

CHF 855 p. M.  
für Einzelperson

100%  
GBL SKOS

85-90%  
GBL SKOS

## Zum Beispiel:

- Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren
- Paare mit Kindern unter 3 Jahren und einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 100 %

1.5 Jahre gearbeitet  
in der Schweiz

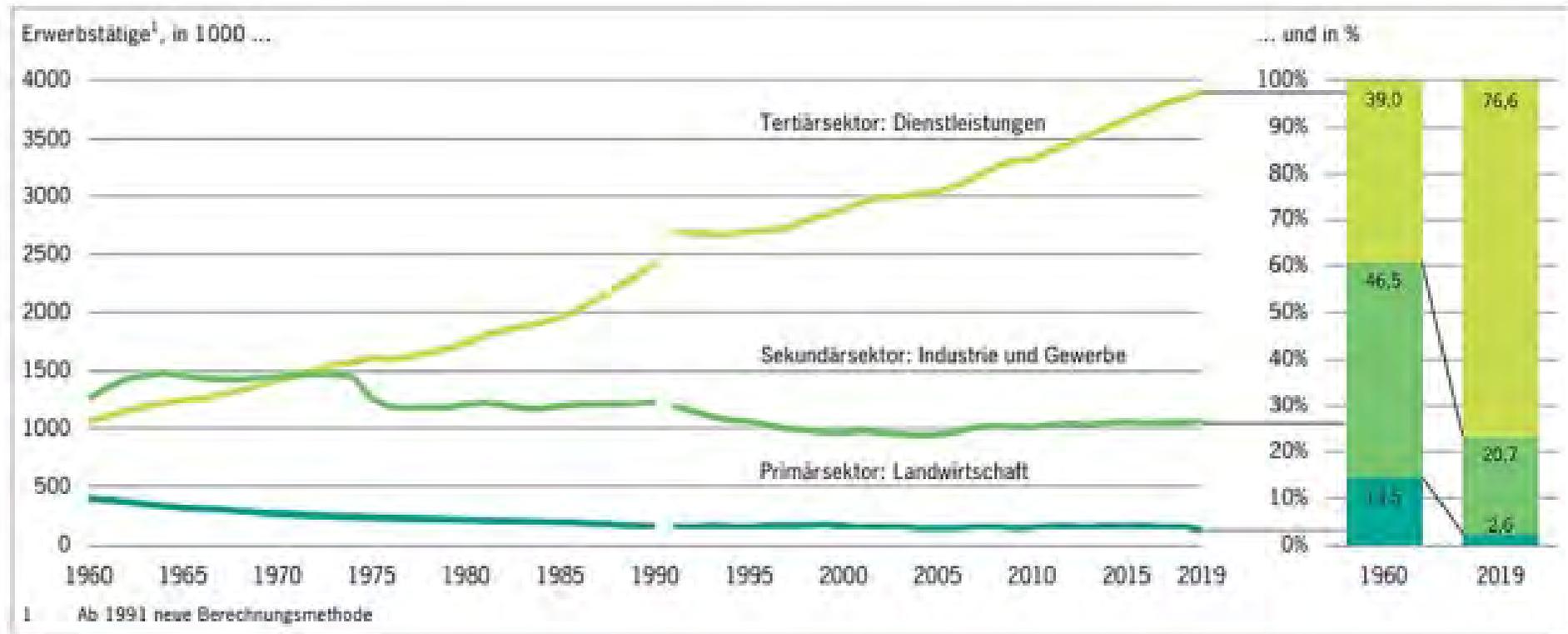
7 Jahre nach  
Erstkontakt mit SH



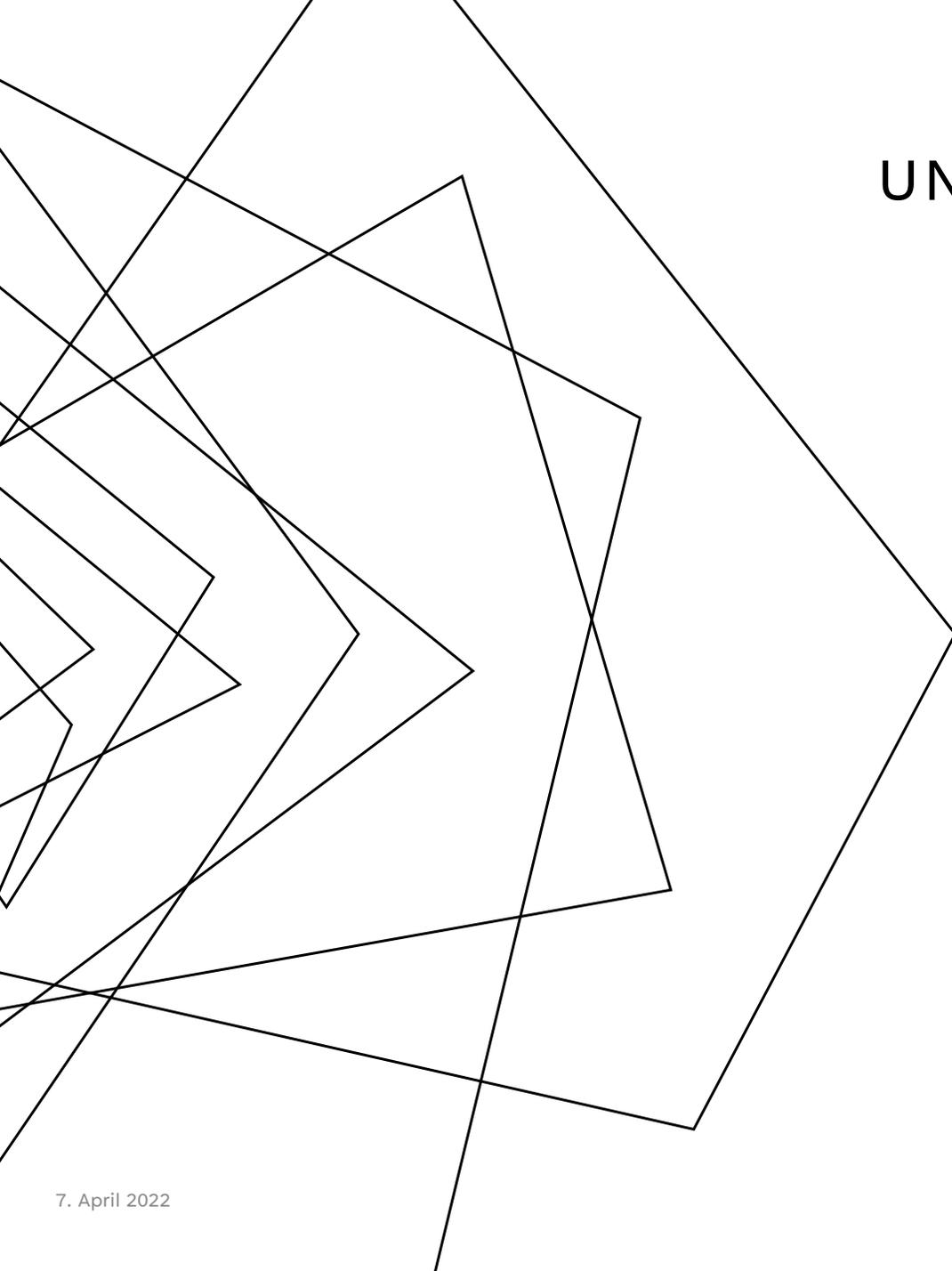
# ZANKAPFEL ANREIZ

- Bürgerliche Kreise gehen vom Bild aus, Sozialhilfebeziehende finden ein Auskommen, wenn sie genügend motiviert sind. Mit Druck und Anreizen soll die Motivation gesteigert werden.
- Fachleute fordern demgegenüber mehr Ressourcen für die soziale Arbeit, Investitionen in Bildung und frühe Förderung sowie Ausgleichs- und Umverteilungsmechanismen .
- Wissenschaftliche Studien und Statistiken zeigen:
  - Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird zunehmend hochschwelliger.
  - Armut ist weiblich und minderjährig (SH-Statistik bfs).
  - Ressourcen und Gesundheit von Sozialhilfebeziehenden sind vergleichbar mit denen von Personen, die IV-Leistungen erhalten (siehe dazu bspw. Studie der Berner Fachhochschule zur Gesundheit von Sozialhilfebeziehenden vom Juli 2021).

# DER ARBEITSMARKT IST IM UMBRUCH



**Abbildung 3: Anzahl Beschäftigte nach Wirtschaftssektor, 1960 bis 2019 (Quelle: Bundesamt für Statistik; Panorama, März 2021)**



## UND WAS MACHT DIE SKOS?

- Pfllegt seit 2015 eine enge Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK). Die SODK ist in die Genehmigung neuer Richtlinien aktiv eingebunden.
- Hat die juristische/fachliche Beratung gegenüber Mitgliedern und Sozialdiensten verstärkt.
- Schafft mit der Revision 2019 ein zeitgemässes, digitalisiertes Arbeitsinstrument.
- Hat mit der Strategie 2025 Ziele für die vier Handlungsfelder Sozialpolitik, Sozialhilfe, Richtlinien und Verband SKOS formuliert und setzt diese mit Massnahmen um.
- Steigt 2022 in einen neuen Revisionszyklus der Richtlinien über drei Etappen ein.

# REVISION SKOS-RICHTLINIEN 2019

## 1. Schritt: Strukturieren und Entschlacken

---

**Richtlinien:** zentrale Normen zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe.

**Erläuterungen:** ergänzende Interpretationshilfen; sog. Materialien.

**Praxishilfen:** Hilfsmittel für die praktische Anwendung.

Aufbau und Kapitelbezeichnung erinnern an ein Gesetz bzw. weisen Bezüge zum Sozialversicherungsrecht auf

## 2. Schritt: Digitalisierung

---

Realisierung eines Webportal, welches die Richtlinien als modernes Arbeitsinstrument zur Verfügung stellt. Die Richtlinien sind u.a. mit Fachpublikationen und kantonalen/kommunalen Richtlinien verknüpft.





## RICHTLINIEN-REVISION 2023 - 2027

- Auftrag: Strategie 2025
- Grundlagen: Vernehmlassung Revision 2019, Monitoringberichte, Konsultation SODK, Hearings mit SKOS-Kommissionen und Fachleuten, Entwicklung in Rechtsprechung und Praxis, Rückmeldungen aus Beratungen.
- Umsetzung: Erfolgt in drei Etappen und ist nach thematischen Schwerpunkten gegliedert.

# ETAPPE 1

## **Läuft bis 2023 und umfasst vor allem Korrekturen**

- Hilfe in Notlagen / Nothilfe präzisieren und abgrenzen.
- Anspruch auf rückwirkende Auszahlungen bei Fehlern des Sozialhilfeorgans schärfen.
- Vereinbarung von Elternbeiträgen ohne KESB-Genehmigung möglich machen.
- Präzisierung des Begriff Unterstützungseinheit.
- Digitale Grundversorgung klären.

# ETAPPE 2

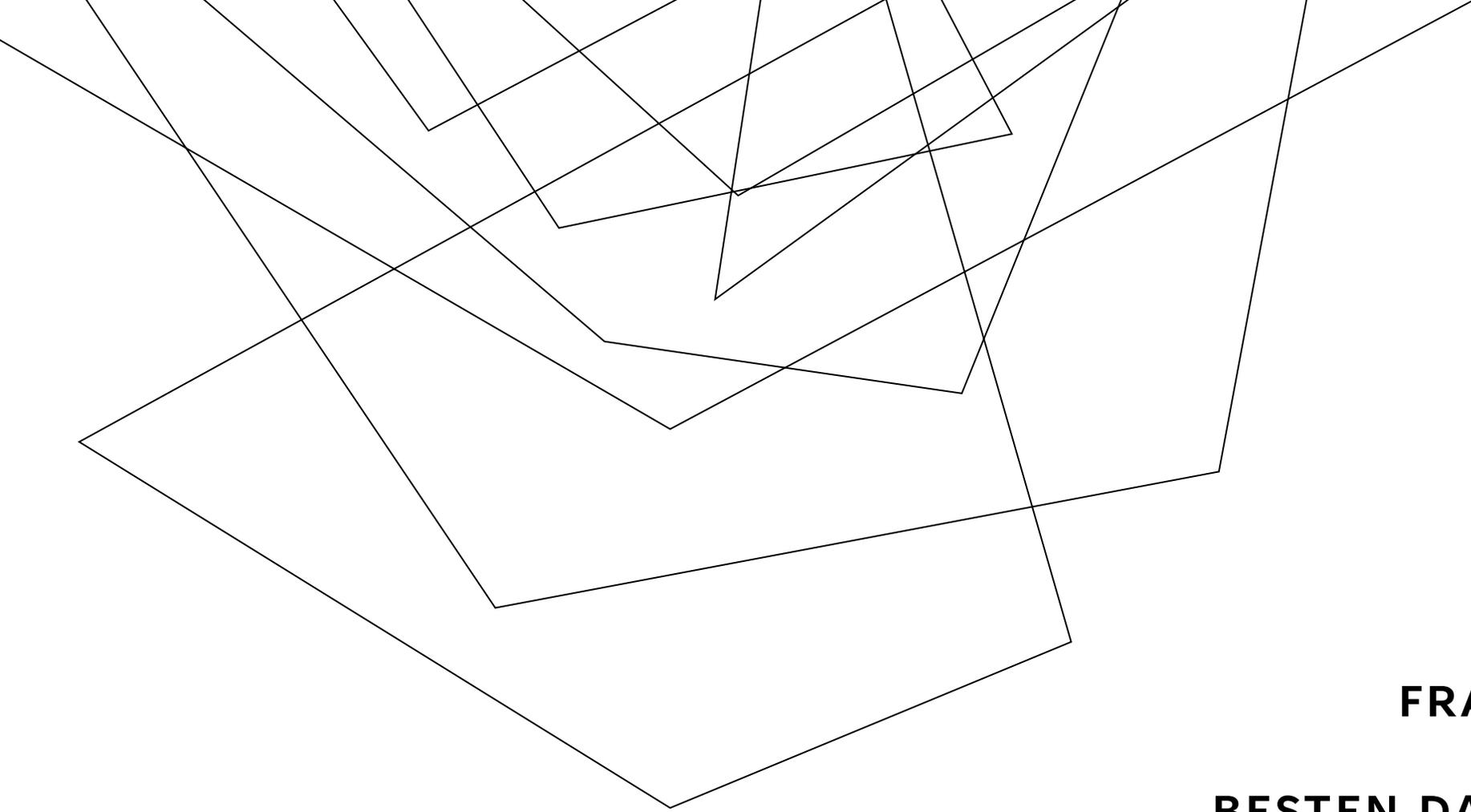
## **Hauptteil der Revision: Läuft bis 2025**

- Berufliche Integration
- Persönliche Hilfe
- Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden
- Prüfung von punktuellen Annäherungen an EL-Bestimmungen
- Teuerungsausgleich
- Vermögensfreibetrag
- Kinder und Jugendliche
- Junge Erwachsene und Wohnen
- Situationsbedingte Leistungen für Bildung
- Rückerstattung: Definition der rückerstattungspflichtigen Leistungen
- Zweckentfremdung von Altersguthaben

## ETAPPE 3

**Läuft bis 2027 und befasst sich mit  
Personen in Wohn- und Lebensgemeinschaften**

- Konkubinate
- Haushaltsführung/Care Arbeit



**FRAGEN?**

**BESTEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**